

Satzung des Vereins GOslar QUEER e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „GOslar QUEER“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Goslar.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 sowie im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 bis 61) der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002.
2. Diese sind im Einzelnen:
 - a) die Förderung der Volksbildung,
 - b) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke sowie
 - d) die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

Damit möchte der Verein Personen jeden Alters, die sich dem queeren Spektrum zugehörig fühlen, oder sich für dieses einsetzen möchten, darin unterstützen, ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben zu führen.

3. Zum Erreichen des Vereinszwecks kann der Verein (auch unter Mitwirkung Dritter) Veranstaltungen, Kultur-, Bildungs-, Beratungs- und Gesundheitsangebote durchführen oder sich an solchen beteiligen, Selbsthilfe und Vernetzung fördern, Publikationen herausgeben, bei Organisationen und Verbänden Mitglied werden sowie geeignete Einrichtungen betreiben.
4. Der Verein setzt sich insbesondere für die Sichtbarkeit, Interessenvertretung, gesellschaftliche Akzeptanz und Gleichberechtigung vielfältiger Beziehungs- und Familienmodelle, sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten ein. Er engagiert sich für den Abbau der gesellschaftlich verbreiteten Diskriminierung und Stigmatisierung nicht-heterosexueller bzw. nicht-heteronormativer Lebensweisen und fördert eine Kultur der Vielfalt, Solidarität und Emanzipation.
5. Der Verein ist weder parteipolitisch noch weltanschaulich gebunden.

§ 3 Finanzierung und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) vollberechtigten Mitgliedern,
 - b) Fördermitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Vollberechtigtes Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung anerkennt.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebots durch die geehrte Person.
4. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Juristische Personen erhalten den Status „Fördermitglied“. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
5. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, aus dem hervorgehen muss, ob eine vollberechtigte oder eine fördernde Mitgliedschaft beantragt wird, entscheidet der Vorstand.
6. Im Falle einer Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach dem Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch Auflösung der juristischen Person, der rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Vereinigung,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss,
 - e) mit Auflösung dieses Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er erfolgt mit sofortiger Wirkung. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitglieds aus dem Verein ausschließen, sofern es
 - a) gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder
 - b) trotz Mahnung seine Beitragsschulden nicht beglichen hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

gen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Legt das Mitglied gegen den Beschluss Beschwerde ein, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Über jeden Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Kassenprüfenden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Zulassung von Gästen der Mitgliederversammlung,
 - b) Wahl der Versammlungsleitung und der Protokollführung der Mitgliederversammlung,
 - c) Beschlussfassung über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfenden,
 - e) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfenden,
 - f) Entlastung des Vorstands,
 - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - h) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge in einer Beitragsordnung,
 - i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstands,
 - j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - l) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Widerspruchsfällen,
 - m) Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet kalenderjährlich statt.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannten Kontaktdaten gerichtet war.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt. Die Einladungsfrist beträgt ebenfalls zwei Wochen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. In der Mitgliederversammlung genießen ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder gleichermaßen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht. Gäste haben Rederecht.
8. Das Stimmrecht ist auf vollberechtigte Mitglieder beschränkt.
9. Stimmberechtigte Vertretende vollberechtigter Mitglieder müssen nachweisen, dass sie vertretungsberechtigt sind.
10. Einzelne stimmberechtigte Vertretende dürfen nicht mehr als drei vollberechtigte Mitglieder vertreten.
11. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge auf Änderung der Satzung, auf Auflösung des Vereins und auf Abwahl des Vorstands, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
12. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung der Satzung und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen; dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks. Geheime Wahl hat auf Antrag zu erfolgen.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - c) Name der Versammlungsleitung und Protokollführung,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die Abstimmungsergebnisse,
 - f) die Art der Abstimmung.
15. Bei Beschlüssen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Darunter müssen sich
 - a) ein erster Vorsitz,
 - b) ein zweiter Vorsitz und
 - c) ein*e Schatzmeister*in

befinden. Es können Beisitzer*innen in den Vorstand gewählt werden, die das gleiche Stimmrecht wie alle anderen Vorstandsmitglieder haben, jedoch nicht vertretungsberechtigt sind. Ab vier Vorstandsmitgliedern ist eine schriftführende Person von der Mitgliederversammlung zu wählen.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung von zwei Mitgliedern des Vorstands.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen – getrennt für jedes Mitglied – auf zwei Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds, kann der Vorstand sich einmalig bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
6. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit im Vorstand notwendig.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Zu den Zuständigkeiten des Vorstands gehört insbesondere
 - a) die Organisation, Verwaltung und Vertretung des Vereins und seiner Einrichtungen,
 - b) die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung und die Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
 - d) die Finanzverwaltung und Aufstellung eines Haushaltsplans, die Erstellung der Buchführung und des Kassenberichts,
 - e) der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen und
 - f) die Dienstaufsicht.

§ 9 Kassenprüfende

1. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens ein, höchstens zwei Kassenprüfende für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Kassenprüfende dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung oder Angestellte des Vereins sein.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfenden die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Die Kassenprüfenden haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung festzustellen.
5. Die Kassenprüfenden haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

1. Für eine Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Aidshilfe Goslar e.V., welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung zu Goslar am 6. Februar 2023 errichtet. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.